

Beschlussvorlage

Wahl der (ehrenamtlichen) Vertreter des Bürgermeisters

Beratungsablauf:		
03.11.2016	Gemeinderat	Entscheidung

Nach § 81 (2) NKomVG wählt der Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Falls es mehrere Stellvertreter/innen geben sollte, kann eine Reihenfolge der Stellvertretung vom Gemeinderat bestimmt werden.

Ablauf:

1. Beschluss über Anzahl der Stellvertreter:

Die Anzahl der Vertreter (max. drei) ist durch Mehrheitsbeschluss festzulegen. In der abgelaufenen Ratsperiode gab es zwei gleichberechtigte Vertreter.

2. Ggfs. Bestimmung der Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss

3. Wahl nach § 67 NKomVG

a) Wählbar sind nur Beigeordnete des Verwaltungsausschusses, nicht deren Vertreter/innen.

b) Für jede/n Stellvertreter/in ist die Wahl gesondert durchzuführen.

c) Ablauf:

- Gibt es nur einen Vorschlag, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht.
- Auf Antrag eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- Stehen mehr als eine Person zur Wahl und niemand hat geheime Wahl beantragt, wird schriftlich gewählt.
- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder des Rates, d.h. min. 9 Stimmen erhalten hat. In einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, dass vom Ratsvorsitzenden gezogen wird.